

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 12.07.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 126. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2017 | 290 |
| 127. | Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode | 293 |

B. Nichtamtlicher Teil

126.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in der Sitzung am 05.04.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	768.000	0	0	768.000
ordentliche Aufwendungen	850.600	0	0	850.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	740.200	0	0	740.200
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	805.300	0	0	805.300
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	114.600	0	0	114.600
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	253.000	0	0	253.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	138.400	0	0	138.400
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	8.300	0	0	8.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	993.200	0	0	993.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.066.600	0	0	1.066.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 342.600 Euro um 45.700 Euro erhöht und damit **auf 388.300 Euro neu festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden **nicht** geändert.

Wolsdorf, den 05.04.2017

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindedirektor

gez. Siegmund

(L.S.)

gez. Klisch

Sabine Siegmund

Volker Klisch

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2017** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 05.07.2017 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 17.07.17 bis 21.07.17 und vom 24.07.17 bis 25.07.17 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Wolsdorf, den 06.07.2017

Die Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Klisch

Volker Klisch

ABl.-Nr. 24 vom 12.07.2017

**127. Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode hat der Kirchenvorstand am 23.03.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (30 Jahre)

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre: | 650,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren: | 410,00 € |

2. Wahlgrabstätte (30 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 810,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 27,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte (30 Jahre)

- | | |
|----------------|----------|
| je Grabstelle: | 530,00 € |
|----------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätte (30 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 23,00 € |

5. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung (30 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 570,00 € |
| b) Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit | 270,00 € |
| c) Grabplatte mit Verlegung | 540,00 € |

6. Rasenreihengrabstätte, Urnenbestattung (30 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 450,00 € |
| b) Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit | 270,00 € |
| c) Grabplatte mit Verlegung | 540,00 € |

7. Rasenuhrenwahlgrabstätten (30Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 610,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 21,00 € |
| c) Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit | 270,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung | 9,00 € |
| e) Grabplatte mit Verlegung | 540,00 € |

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.a) bzw. 4 a),
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2.b) bzw. 4 b), für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

zu den unter 2 und 4 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H.

II. Gebühren für Umbettungen

Für die Ausgrabung einer Leiche oder Asche: nach tatsächlichem Aufwand

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 50,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (nur stehende Grabmale): | 60,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (nur stehende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

1. Entsorgungspauschale Grünabfall, je Beisetzung	100,00 €
a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	3,50 €
2. Verwaltungsgebühren je Bestattungsfall:	115,00 €
3. Benutzung der Friedhofskapelle, je Bestattungsfall:	150,00 €
4. Pflegekosten je Grabstelle und Jahr:	10,00 €
5. Einebnen von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechts, frühestens nach Ablauf von 25 Jahren,	
a) für eine Urnengrabstelle:	50,00 €
und bei Erdbestattungen,	
b) für eine Einzelgrabstelle:	120,00 €
c) für ein Doppelgrabstelle:	150,00 €
zusätzlich vor Ablauf der Nutzungsdauer zu entrichten:	
d) Pflegekosten/ je Grabstelle und Jahr	10,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Essenrode, den 11.05.2017

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

gez. Pauer, P.
Vors. Kirchenvorstand

gez. G. Bosse
Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 29.05.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S.)

gez. Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck